

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 17/2009

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Lägerdorf und der Stadt Itzehoe über die Einrichtung einer Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp im Gebäude der Liliencronschule Lägerdorf

Auf der Grundlage des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird zwischen der Gemeinde Lägerdorf und der Stadt Itzehoe folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einrichtung einer Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf geschlossen:

Präambel

Die Landesregierung verbietet durch die Neufassung des Schulgesetzes den Fortbestand der Hauptschule in Lägerdorf. Die räumlichen Kapazitäten der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp sind erschöpft. Die Gemeinde Lägerdorf und die Stadt Itzehoe haben daher beschlossen, bei anhaltend hohem Raumbedarf ab dem Schuljahr 2009/2010 eine Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp im Gebäude der Liliencronschule Lägerdorf einzurichten.

§ 1 „Laufzeit“

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.2009 und wird zunächst für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 geschlossen. Sofern nicht eine der Vertragsparteien bis zum 01.05. eines Jahres, erstmals zum 01.05.2010, den Vertrag zum kommenden Schuljahr kündigt, verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Schuljahr.

(2) Die Einrichtung einer Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Zahl der Schüleranmeldungen an der zukünftigen Gemeinschaftsschule in Itzehoe, nach Abschluss des Anmeldeverfahrens im März 2009, eine Mindestschülerzahl von 19 Kindern für die Außenstelle Lägerdorf ergibt.

(3) Sollte die Schülerzahl während der Vertragslaufzeit (auch während eines Schuljahres) unter 19 Kinder sinken, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zum nächsten Schuljahresbeginn zu kündigen.

(4) Bei Anpassung und Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen ist § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) entsprechend anzuwenden.

§ 2 „Aufgabenübertragung“ (i. V. m. § 48 SchulG Aufgaben der Schulträger)

(1) Folgende Aufgaben des Schulträgers werden auf die Gemeinde Lägerdorf übertragen:
1. Die Gemeinde Lägerdorf übernimmt die Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schüler zur Außenstelle Lägerdorf und trägt die Kosten hierfür.

2. Die Gemeinde Lägerdorf trägt die Kosten für die Beschaffung von Lernmitteln sowie Lehr- und Unterrichtsmitteln für die Schülerinnen und Schüler der Außenstelle. Das gilt auch für den Bürobedarf der Außenstelle.

3. Laufende Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Außenstelle Lägerdorf trägt die Gemeinde Lägerdorf.

(2) Die Aufwendungen für Haftpflichtversicherung, Versicherung oder versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden und Unfälle (§ 48 Abs. 2 Ziffer 10, 11 und 12 SchulG) der Schülerinnen und Schüler der Außenstelle Lägerdorf trägt die Stadt Itzehoe.

§ 3 „Finanzieller Ausgleich, Nutzungsentgelt“

(1) Die Schulkostenbeiträge der die Außenstelle in Lägerdorf besuchenden Schülerinnen und Schüler erhält die Gemeinde Lägerdorf als Nutzungsentgelt. Dies gilt auch für den Fall, dass Itzehoer Schülerinnen und Schüler die Außenstelle in Lägerdorf besuchen.

(2) Entstehende Fahrkosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Außenstelle zu Schulveranstaltungen nach Itzehoe tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte. Das gilt auch für Kosten, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind.

§ 4 „Schlussbestimmungen“

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 5 „Bekanntmachung“

Der Vertrag ist gem. § 18 Absatz 5 GkZ örtlich bekannt zu machen.

Stadt Itzehoe
Itzehoe, 12.05.2009

Gemeinde Lägerdorf
Lägerdorf, 25.05.2009

gez. _____
Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

gez. _____
Heinrich Sülau
Bürgermeister